

Governanceprüfung bei der Arbeitslosenversicherung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Das Wesentliche in Kürze

Ein mutmasslicher Korruptionsfall im Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) machte 2014 Schlagzeile. Eine Administrativuntersuchung wurde sofort eingeleitet. Zudem hat das SECO umgehend Strafanzeige gegen die fehlbaren Personen eingereicht. Die Finanzdelegation der eidg. Räte (FinDel) schlug vor, die Organisation der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich anzupassen: Sie soll entweder ins SECO integriert oder ganz aus der Bundesverwaltung ausgelagert werden. Verschiedene mögliche Modelle einer neuen Organisation der Ausgleichsstelle wurden überprüft. Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) folgte nicht der Empfehlung der FinDel und hat die Organisation 2015 nur soweit notwendig angepasst. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann diesen Entscheid nachvollziehen, sieht aber noch Spielraum für Verbesserungen.

Eine externe Analyse des Steuerungssystems der Arbeitslosenkassen weist mögliche Einsparungen von bis zu 50 Millionen Franken pro Jahr aus, vorausgesetzt alle Kassen wären so effizient wie die beste. Die Analyse empfiehlt, das bestehende System punktuell zu schärfen. Nicht bezifferte Effizienzsteigerungen sind auch mit dem IKT-Schlüsselprojekt ASALfutur geplant. Die Reduktion der Anzahl der Akteure könnte ebenfalls zu Einsparungen führen.

Das System für die Arbeitslosenentschädigung und die Anzahl der Akteure sollten überprüft werden

Das heutige System der Arbeitslosenversicherung ist historisch gewachsen und sehr anspruchsvoll. Zahlreiche Akteure auf Bundes-, Kantons- und Sozialpartnerebene übernehmen vielfältige Verwaltungsaufgaben. Eine zentrale Rolle spielt die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Ihr kommen durch das geltende Gesetz spezielle Befugnisse zu, insbesondere eine Budget- und Rechnungskompetenz.

Die Reorganisation von 2015 hat die gravierendsten Governancemängel behoben ohne die Strukturen grundlegend zu vereinfachen. Das WBF hat dabei zwei Vorschläge der Administrativuntersuchung nicht umgesetzt. Erstens soll der Leiter der Direktion für Arbeit weiterhin der Aufsichtskommission vorstehen und zweitens soll die Wahl der Kommissionsmitglieder auch weiterhin vor allem auf die Kriterien Geschlecht und Sprachregion Rücksicht nehmen.

Die EFK kann die Argumente für die Beibehaltung der Doppelrolle nachvollziehen. Hingegen unterstützt sie die Forderung nach Finanz- und IKT-Kompetenzen für die Kommissionsmitglieder. Zudem sollte bei deren Wahl die vorhandenen Interessenkonflikte beseitigt werden.

Die EFK empfiehlt dem WBF, das System für die Arbeitslosenentschädigung und die Anzahl der Akteure zu überprüfen. Allenfalls notwendige Gesetzesanpassungen wären bald zu starten.

Fünf Punkte sind der EFK in der neuen Leistungsvereinbarung der Arbeitslosenkassen besonders wichtig

Seit 2000 schliesst das WBF mit den Trägern der Arbeitslosenkassen Leistungsvereinbarungen (LV) für jeweils fünf Jahre ab. 2013 wurden sie unverändert verlängert. Bis Ende 2018 müssen die Vereinbarungen nun neu ausgehandelt werden. Die EFK empfiehlt dem WBF, in der neuen LV fünf wichtige Punkte zu berücksichtigen, zusätzlich oder verstärkend zu den Empfehlungen der oben erwähnten Analyse. Es geht dabei vor allem um restriktive Grenzwerte und Bandbreiten.